

1. Rechtliche Rahmenbedingungen (BASS)

§ 42 (Fn 37)

Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen. Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 ([GV. NRW. S. 766](#)) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 ([GV. NRW. S. 336](#)) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

2. Verbindlicher Umgang bei nicht gemachten Hausaufgaben in der Mittelstufe der Fröbelschule

- Fehlende Hausaufgaben werden in der 1. Pause im Klassenraum Purschke nachgearbeitet. Eltern werden über das Fehlen informiert (itslearning/Mitteilungsheft).
 - ELTERNINFO: Ihr Kind hat die Hausaufgaben nicht vorgezeigt!
 - ELTERNINFO: Ihr Kind hat benötigte Materialien nicht dabei!
- Nach der regulären Hofpause besteht für diese Lernenden die Möglichkeit zum Toilettengang und zur Inanspruchnahme einer Flitzepause.
- Fehlen die Hausaufgaben 2x oder mehrmals in der Woche muss man beide Pausen drinnen bleiben.
- Einmal im Monat gibt es einen Belohnungstag, um gutes Verhalten positiv zu fördern.

3. Umgang mit Hausaufgaben im Fehl-/ Krankheitsfall

- Hausaufgaben sind eine Hol- und Bringschuld. Informationen gibt es über itslearning.
- Bei bis zu zwei Fehltagen muss am nächsten Schulbesuchstag die Hausaufgabe für das Förderband am nächsten Tag nachgearbeitet werden.
 - Bist du Montag und Dienstag krank, musst du die Hausaufgaben Deutsch für den nächsten Donnerstag nacharbeiten.
 - Bist du Dienstag und Mittwoch krank, musst du die Hausaufgaben Mathematik für den nächsten Freitag nacharbeiten.
 - Bist du Mittwoch und Donnerstag krank, musst du die Hausaufgaben Deutsch für den nächsten Dienstag nacharbeiten.
- Bei längerer Erkrankung (ab dem dritten Krankheitstag) gibt es individuelle Regelungen (Lernzeit oder reduzierter Umfang).

⇒ Ende Mai wird evaluiert und nachgesteuert!